

Kurzfassung des Kinderschutzkonzepts

Bundes- Blindenerziehungsinstitut – 2025/2026

Mit unserem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen. Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig, dass alle Mitarbeitenden diese Haltung mittragen und der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen an erster Stelle steht. Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Miteinanders, nehmen Beobachtungen und Rückmeldungen ernst, prüfen sie sorgfältig und unaufgeregt und leben Kinderschutz selbstverständlich, ohne eine angstvolle Atmosphäre zu schaffen.

1. Ziel des Kinderschutzkonzepts:

Ziel unseres Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind. Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen. Unser Kinderschutzkonzept hat zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt und frühzeitig reagieren. Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachts auf Gewalt, gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können. Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

Den rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle und das Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Wien mit den dazugehörigen Verordnungen, sowie nationale Gesetze zu Kindeswohl und Gewaltverbot dar.

2. Gewaltformen und ihre Definitionen

Gewalt gegen Kinder verletzt deren Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Sie kann in sehr unterschiedlichen Formen auftreten und hängt oft mit Machtungleichgewichten und Abhängigkeiten zusammen. Gewalt kann von Erwachsenen gegenüber Kindern, aber auch von Kindern gegenüber anderen Kindern ausgeübt werden. Auch selbstschädigendes Verhalten von Kindern, etwa Selbstverletzung oder Suizidandrohungen, wird mitgedacht. Besonders gefährdet sind bestimmte Gruppen, etwa Kinder mit Behinderungen.

Kinderschutz soll ein sicheres und stärkendes Lebensumfeld schaffen, in dem Kinder vor Gewalt und Ausbeutung geschützt sind. Dafür braucht es die Zusammenarbeit verschiedener

Stellen. Im Bedarfsfall wird daher auch mit Familien, Kinder- und Jugendhilfe oder Polizei kooperiert, und bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden gesetzliche Mitteilungspflichten wahrgenommen.

2.1. Wir unterscheiden folgende Gewaltformen:

Körperliche Gewalt umfasst jede absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang gegen ein Kind, von leichten körperlichen Übergriffen bis hin zu schweren Misshandlungen.

Psychische Gewalt meint emotionalen Druck und seelische Verletzungen, etwa durch Beschämung, Demütigung, Ablehnung, Einschüchterung, Ignorieren, Mobbing oder das Erleben häuslicher Gewalt.

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen mit oder an Kindern sowie sexualisierte Grenzverletzungen ohne Körperkontakt, etwa durch pornografisches Material oder unangemessene sexuelle Kommentare. Sie ist immer mit Machtmissbrauch verbunden und kann auch in Form sexueller Ausbeutung stattfinden.

Vernachlässigung bedeutet, dass notwendige Fürsorge für das Kind wiederholt oder andauernd unterlassen wird. Das kann die körperliche Versorgung, Hygiene, medizinische Betreuung, Förderung, Kommunikation oder Beaufsichtigung betreffen.

Strukturelle oder institutionelle Gewalt: entsteht nicht nur durch einzelne Personen, sondern auch durch problematische Rahmenbedingungen innerhalb eines Systems oder einer Organisation, etwa Personalmangel, Überforderung, fehlende Supervision oder dauerhaft belastende Arbeitsbedingungen, die Fehlverhalten begünstigen.

3. Beteiligung von Kindern

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird an unserer Einrichtung bewusst gelebt. Kinder und Jugendliche werden überall dort beteiligt, wo es möglich, sinnvoll und entwicklungsangemessen ist, besonders in ihrem persönlichen Bereich. Die Grenzen der Beteiligung liegen dort, wo Schutz, Sicherheit und klare Entscheidungen durch Erwachsene notwendig sind. Die Meinungen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen werden auch in die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts einbezogen

4. Präventionsmaßnahmen

Das Leitungsteam trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts; Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind für alle Mitarbeitenden klar geregelt und transparent. Bereits bei der Personalauswahl sind fachliche Qualifikation, ein klares Bekenntnis zu Kinderrechten und Kinderschutz sowie die Vorlage der erforderlichen Strafregisterbescheinigungen verbindlich. Durch Schulungen, Sensibilisierung, eine offene Team- und Fehlerkultur, Supervision, Fallbesprechungen und interdisziplinäre Zusammenarbeit wird Kinderschutz im Alltag verankert. Ein verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden sowie klare Kommunikationsstandards sichern den respektvollen Umgang mit Kindern und den Schutz ihrer Würde, Identität und Daten.

5. Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bewusst. Ein sexualpädagogisches Konzept stärkt Kinder in ihrer Entwicklung und Selbstwahrnehmung und begleitet ihren Forschungsdrang schützend, altersgemäß und

unaufgeregt; unser bestehendes Konzept wird zeitnah evaluiert und aktualisiert. Kindliche Sexualität verstehen wir als Teil der Entwicklung und klar verschieden von erwachsener Sexualität: Sie zeigt sich in Nähe, Geborgenheit, sinnlicher Wahrnehmung, Neugier auf den eigenen Körper und den anderer Kinder sowie in Erkundungsspielen. Dafür braucht es einen professionellen Rahmen, eine positive Begleitung und ein gemeinsames pädagogisches Verständnis im Team. Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung sind für uns Teil der Sexualerziehung. In unserer Einrichtung müssen diese Themen besonders sensibel behandelt und für Kinder und Jugendliche mit Blindheit, Sehbehinderung und/oder Mehrfachbehinderungen so aufbereitet werden, dass sie gut verständlich und begreifbar sind. Kinder brauchen alters- und entwicklungsangepasste Informationen über Körper und Sexualität, auch wenn sie nicht aktiv danach fragen. Wir verwenden dafür eine klare, angemessene Sprache, arbeiten transparent mit Eltern zusammen und stellen unterstützende Materialien zur Verfügung.

Kindliche Neugier und Erkundung unterscheiden sich klar von sexuellen Übergriffen, die durch Unfreiwilligkeit und Macht geprägt sind. Bei Grenzverletzungen greifen wir pädagogisch klar ein, schützen betroffene Kinder, benennen Fehlverhalten eindeutig und handeln als Team transparent und konsequent.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wir unterstützen das betroffene Kind sofort, setzen klare Grenzen und vermeiden stigmatisierende Zuschreibungen. (Opfer/Täter) Eltern werden in geeigneter Form informiert, und auch mit anderen Kindern wird altersgerecht besprochen, dass Übergriffe nicht geduldet werden.

6. Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes, niederschwelliges Beschwerdewesen, um Unzufriedenheit, Verdachtsfälle sowie Gewalt und Missbrauch möglichst früh wahrzunehmen. Die Kinderschutz-Beauftragten setzen das Kinderschutzkonzept um, organisieren Schulungen, dokumentieren und evaluieren das Konzept und sind erste Ansprechpersonen für Mitarbeitende, Bezugspersonen und Kinder bei Fragen des Kinderschutzes sowie bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt. Beschwerden können in persönlichen Gesprächen, über die Leitung, schriftlich und anonym über den Beschwerdebriefkasten oder durch Mitarbeitende direkt bei den Kinderschutz-Beauftragten eingebracht werden. Kinder und Jugendliche können Beschwerden offen äußern; bei Kindern und Jugendlichen, die sich nicht verbal mitteilen können, achten wir besonders auf nonverbale Signale und auf Verhalten, das als Ausdruck von Unwohlsein oder Beschwerde zu verstehen ist.

7. Medien

Im Bereich Kommunikation und Medienpädagogik achten wir auf einen respektvollen und würdevollen Umgang mit Bildern und Medieninhalten: Kinder und Jugendliche werden nicht über Defizite dargestellt, ihre Privatsphäre wird geschützt und Fotos werden nur unter klar geregelten Bedingungen und mit Zustimmung verwendet. Digitale Medien verstehen wir als Teil der Lebenswelt von Kindern und begleiten sie deshalb altersangemessen, achtsam und pädagogisch reflektiert beim Aufbau von Medienkompetenz. Dabei arbeiten wir transparent

mit den Eltern zusammen, sensibilisieren sie für ihre wichtige Rolle im Umgang mit Medien und machen Ziele und Formen unserer Medienbildung nachvollziehbar.

8. Umgang mit Verdacht auf Gewalt / Krisenplan

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in Einrichtungen wie der unseren. Deshalb sorgt unser Krisenplan dafür, dass alle Mitarbeiter*innen im Verdachtsfall gut orientiert sind und rasch, zugleich aber mit Bedacht, die notwendigen Schritte setzen können. Er gilt für Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation, im Umfeld des Kindes sowie in einer Partnerorganisation.

- Wahrnehmen und ernst nehmen

Ein Verdacht auf Gewalt kann durch Mitteilungen von Kindern, Eltern oder anderen Angehörigen entstehen, ebenso durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen. Jeder Verdacht, jede Beobachtung und jede Rückmeldung wird ernst genommen und nicht bagatellisiert.

- Ruhe bewahren und sorgfältig einschätzen

Im Verdachtsfall handeln wir besonnen und unterscheiden zwischen Grenzverletzung und Gewalt, wobei uns bewusst ist, dass die Übergänge fließend sein können. Maßgeblich sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben des Kindes. Grenzverletzungen werden benannt, korrigiert und bearbeitet, damit keine Kultur der Grenzverletzung entsteht. Gewalt verstehen wir als bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitung, die klare weitere Schritte erfordert.

- Kinderschutz-Beauftragte sofort einbeziehen

In jedem Verdachtsfall kontaktieren wir unmittelbar unsere Kinderschutz-Beauftragten. Sie kennen die genaue Vorgehensweise, begleiten die weiteren Schritte und stellen gemeinsam mit der Leitung die Verbindung zu den zuständigen Behörden und Kooperationspartner*innen her. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird mit besonderer Sensibilität vorgegangen; die Kinderschutz-Beauftragten sind dafür spezifisch geschult.

- Informationen sichern und Informationskette einhalten

Beobachtungen, Aussagen und relevante Wahrnehmungen werden sorgfältig festgehalten. Dabei ist auf eine klare Informationskette zu achten, damit alle involvierten Personen wissen, was bereits wahrgenommen, besprochen und veranlasst wurde. Prinzipiell soll die Person, die zuerst von einem Verdacht erfahren hat, in den weiteren Prozess eingebunden bleiben, damit Informationen nicht verloren gehen.

- Im Team und mit den verantwortlichen Personen abstimmen

Die Entscheidung über weitere Schritte erfolgt nicht alleine, sondern nach Rücksprache mit den verantwortlichen Personen. Je nach Fall werden Leitung, Kinderschutz-Beauftragte,

Schulpsychologin, Erziehungsleitung oder Schulleitung einbezogen. Bei medizinisch abklärbaren Auffälligkeiten wird zusätzlich die Krankenstation hinzugezogen. Grundsätzlich soll die Einschätzung und das weitere Vorgehen als Teamentscheidung getragen werden.

- Schutz des Kindes sofort sicherstellen

Je nach Dringlichkeit ist zu entscheiden, ob sofort gehandelt werden muss. Wenn der Schutz des Kindes am selben Tag nicht gewährleistet ist, wird unverzüglich gehandelt und eine Meldung sofort veranlasst. In anderen Fällen kann nach fachlicher Einschätzung unter bestimmten Voraussetzungen kurz abgewartet werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

- Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Liegt ein begründeter Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder eine andere erhebliche Gefährdung eines konkreten Kindes vor und kann die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Handeln ausreichend abgewendet werden, besteht Mitteilungspflicht an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger am Wohnsitz des Kindes. Es handelt sich dabei nicht automatisch um eine polizeiliche Anzeige. In unserer Einrichtung gilt: Wir melden immer zu zweit. Zwei Personen unterschreiben jede Gefährdungsmeldung.

Jeder Verdachtsfall führt in eines von drei möglichen Ausgangsszenarien:

- der Verdacht bewahrheitet sich,
- der Verdacht konnte widerlegt werden,
- der Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren.

Je nach Ergebnis reichen die Handlungsoptionen von vertrauensbildenden Maßnahmen über weitere Beobachtung und Begleitung bis hin zu fachlichen, arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Schritten.

- **Dokumentieren, reflektieren, weiterentwickeln**

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Sie werden von den Kinderschutz-Beauftragten dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen abgelegt. Die Dokumentation sowie die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig analysiert und im Team mit der Leitung reflektiert. So wird unser Kinderschutzkonzept als lebendiges Dokument laufend überprüft und weiterentwickelt.

Stand März 2026

Derzeit Kinderschutzbeauftragte sind:

Dr. Nina Ruiz

Nina. Ruiz@bbi.at

DSP Carina Kicking

Carina. Kicking@bbi.at

DSP Melitta Long

Melitta. Long@bbi.at

Die Kinderschutzbeauftragten führen eine jährliche Risikoanalyse durch.